

gibt im 1. Kapitel eine kurze Biographie Peters, seine Reise nach Spanien, macht auf die mangelnde Finalität im Kreuzzugsgedanken aufmerksam und bespricht Peters' Plan zum Studium des Islam. Das 2. Kapitel behandelt die Übersetzer, zunächst die Schule von Toledo, dann Peter von Toledo, Peter von Poitiers, Robert von Ketton (= Ketenensis) und Hermann Dalmata. Im 3. Kapitel werden die lateinischen Übersetzungen von fünf arabischen Traktaten geboten. Darunter nimmt die erste Koran-Übersetzung in eine europäische Sprache eine besondere Stellung ein insofern, als sie für rund vier Jahrhunderte die Hauptquelle für die Kenntnis des Islam in Europa gewesen ist. Kapitel 4 enthält eine Analyse der *Summa totius haeresis Saracenorum*, während im 5. Kapitel das *Liber contra sectam* besprochen wird. Neben diesen religiösen Texten übersetzten die Übersetzer vornehmlich philosophische und naturwissenschaftliche Werke, die für die Rezeption bzw. Assimilation der arabischen Wissenschaften grundlegend wurden. In einem abschließenden 6. Kapitel werden die lateinischen Texte veröffentlicht und zwar: *Summa totius haeresis Saracenorum*, *Epistola Petri Cluniacensis ad Bernardum Claraevallis*, *Epistola Petri Pictavensis*, *Capitula Petri Pictovensium* und *Liber contra sectam*. Auf diese neue Textausgabe hat Kritzeck große Mühe verwandt; es gibt zwar eine größere Anzahl von Mss., aber Kritzeck hat sich nur auf zwei Mss. gestützt: Ms. 1162 der Bibliothèque de l' Arsenal in Paris und Ms. 381 der Bibliothèque de Douai "owing to the authority and excellence of the two manuscripts". Mir scheint das etwas fraglich; Migne hat nur ein Ms. benutzt, so daß wiederum keine kritische Ausgabe vorliegt.

Das Buch ist sauber und einwandfrei gearbeitet. Der Verfasser hat tiefe Kenntnisse in der mittelalterlichen und arabischen Literatur, die natürlich auch ausgiebig herangezogen ist. Man könnte vielleicht noch hinweisen auf die ausgezeichneten Ausführungen und die weitere Bibliographie von Ghellinck, *L'essor de la Littérature Latine au XII<sup>e</sup> siècle* I, 190ff., vielleicht auch auf das ältere Werk: Clemencet, Dom Charles, *Histoire Littéraire de Saint Bernard et de Pierre Vénéralable*, Paris 1773 sowie auf den Artikel in *Lex. f. Theol. u. Kirche*, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1963, Bd. 8, Sp. 383 f. und die dort gegebene Schlüsselbiographie. Ein systematisches Literaturverzeichnis, das durch den Index nicht ersetzt wird, wäre erwünscht gewesen. Ohne Zweifel bildet das Buch eine hervorragende Leistung; in Kritzeck vereint sich der Philologe bester Schule mit dem soliden Historiker. Jeder, der sich mit Peter und seiner Zeit beschäftigt, muß es zur Hand nehmen. Wir danken dem Verfasser für diese schöne Gabe.

Bonn

O. Spies

Felix Schlösser: *Andreas Capellanus. Seine Minnelehre und das christliche Weltbild des 12. Jahrhunderts* (= Abhandlungen zur Kunst-, Musik- und Literaturwissenschaft 15). Bonn (Bouvier) 2. Auflage 1962. 386 S., kart. DM 27.-.

Bei dieser Arbeit handelt es sich um eine Analyse des Minnetraktates *De amore*, den Andreas Capellanus am Hofe der Marie de Champagne in den 80er Jahren des 12. Jahrhunderts (1185–87?) verfaßt hat (vgl. das erste Kapitel: *Andreas Capellanus – sein geschichtlicher Standort*, S. 28–60). Sch. weist nach, daß die in ihm enthaltene Liebesauffassung, die „in traktatmäßiger Schärfe zusammenfaßt, was in der Liebeslyrik der Troubadours begonnen und in der europäischen Bewegung des Minnesangs fortgesetzt wurde“ (vgl. auch F. Schlösser, *Die Minneauffassung des Andreas Capellanus*, *ZfdPh* 79, 1960, S. 266–284, insb. S. 267), nur auf dem Hintergrund der Moraltheologie des 12. Jahrhunderts zu verstehen ist.

Ein Kernsatz der Liebeslehre des Andreas Capellanus ist die These von der Unvereinbarkeit von Ehe und Liebe (vgl. hierzu S. 121–127 und 261–290), die er an zentraler Stelle seiner Herrin, Marie de Champagne, als der höchsten Richterin in Sachen höfischer Liebe in den Mund legt: *Dicimus enim et stabilito tenore firmamus, amorem non posse suas inter duos inuales extendere vires* (S. 41). Andreas will also Liebe und Ehe getrennt wissen. Er folgt damit der kirchlichen Lehre von der Ehe als einer Gemeinschaft, die in erster Linie auf die Zeugung der Nachkommenschaft hingebunden ist und in der leidenschaftliche Liebe keine Daseinsberechtigung hat.

Diese amorfeindliche Position (vgl. S. 277: *vehemens amator in propria uxore iudicatur adulter*) bringt Sch. nicht nur mit der Konkupiszenzlehre Augustins in Zusammenhang (vgl. zum Folgenden insb. S. 276 ff.), sondern auch mit Entsprechungen in der neupythagoreischen und stoischen Ethik. Er verweist insb. auf einen Satz des Sextus Pythagoricus: „*Μοιχὸς τῆς ἑαυτοῦ γυναικὸς πᾶς ἀπόλαστος*“, der über Hieronymus in die christliche Ehemoral eingedrungen sei und sich – wie die Libri Sententiarum des Petrus Lombardus zeigen – im hohen Mittelalter großer Beliebtheit erfreut habe.

Dies läßt die höfische Liebe mit dem für sie charakteristischen Kontrast zur Ehe in einem neuen Licht erscheinen. Das in ihrem Raum entwickelte Ideal einer sinnlich-geistigen Beziehung beider Geschlechter, die nicht im ehelichen Bereich ihren Platz hatte, entspringt nach Sch. einer notwendigen und im Grunde positiven Reaktion auf die Theologie der Zeit. „Zwischen *caritas* und *concupiscentia* eroberte sich der *amor*, die Minne, eine mächtige Stellung in der aufbrechenden Laienkultur“ (ZfdPh 79, 1960, S. 283).

Dieses Ergebnis stellt für die Erörterung um das Kulturproblem des Minnesangs (vgl. E. Wechssler, Das Kulturproblem des Minnesangs, I: Minnesang und Christentum, Halle 1909) insofern eine Bereicherung dar, als mit ihm für die auffallende Tatsache, daß sich der Minnesang stets an die Frau des anderen wendet, nun auch aus theologischer Sicht heraus eine naheliegende und deshalb einleuchtende Erklärung gegeben worden ist.

Die Linien, die sich von hier zum deutschen Minnesang ziehen lassen, hat W. Betz,<sup>1</sup> der Lehrer F. Schlössers, aufgezeigt. Der bei Albrecht von Johannsdorf 89, 9 ausgesprochene Satz, ein Mann dürfe zwei Frauen lieben, entspricht z. B. der 31. Liebesregel des Andreas: *unam feminam nil prohibet a duobus amari et a duobus mulieribus unum*. Die Bedeutung des Minnetraktats für die höfische Epik unterstreicht H. Sparnaay,<sup>2</sup> wenn er ausführt, daß Chrétien de Troyes seinen Ivain vor allem geschrieben habe, um auf diese Weise die Minnelehren des Andreas Capellanus zu verbreiten, die am Hofe auch seiner Gönnerin, Marie de Champagne, erörtert wurden.

Die Tatsache, daß bereits zwei Jahre nach dem ersten Erscheinen dieser Dissertation eine (unveränderte) Neuauflage nötig geworden ist, verrät das Interesse, das man den von Sch. behandelten Fragen entgegenbringt.

Marburg

Ruth Schmidt-Wiegand

Charles Duggan: Twelfth Century Decretal Collections and their Importance in English History. (University of London, Historical Studies, vol. XII). London (The Athlone Press) 1963.

Die Geschichte der Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts zwischen dem Decretum Gratiani und der Compilatio I Bernhards von Pavia ist durch die mühevollen Arbeit von Historikern und Kanonisten während der letzten Jahrzehnte zu einem Spezialgebiet der Forschung geworden, auf dem die bisherigen Ergebnisse nicht leicht zu überblicken sind. Als Friedrich Heyer 1913 eine Übersicht über die Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts gab (ZRG Kan. Abt. Bd. 34, 1913, S. 615 ff.) behandelte er 16 vorbernhardsische Sammlungen, d. h. solche Sammlungen, die nicht Bernhards Breviarium extravagantium voraussetzen und es ergänzen wollen, wenn auch einige der „vorbernhardsischen“ Sammlungen erst nach der Compilatio I entstanden sind. Seit Heyers Darstellung wurde durch die Forschungen Walther Holtzmanns und anderer Gelehrter eine große Anzahl neuer Dekretalensammlungen bekannt gemacht und der Inhalt einiger Sammlungen in Analysen erschlossen. Die neueste Übersicht über die Dekretalensammlungen findet man in Holtzmanns Werk

<sup>1</sup> W. Betz, Andreas Capellanus und der Minnesang. In: Festschrift für Hermann Kunisch, 1961, S. 16–19.

<sup>2</sup> H. Sparnaay, Hartmanns Iwein. In: Zur Sprache u. Literatur d. Mittelalters, Groningen 1961, S. 216–230.